

Antrag

der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Energiesoli für Spitzenverdienende – Vorschlag der Wirtschaftsweisen umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Corona- und die Energiekrise kommen viele Menschen in diesem Land an ihre finanziellen Grenzen. Um die Lasten abzufedern, hat der Bundestag die Notfallklausel der Schuldenbremse aktiviert. Nur so konnte die Finanzierung der Krisenausgaben gelingen. Da die Schuldenbremse 2023 aber wieder gelten soll, als wäre die Krise vorbei, schrumpfen die finanziellen Spielräume im Haushalt. Außerdem sind die Entlastungspakete nicht zielgenau. Spitzenverdiener erhalten mehr Entlastungen als Personen mit kleinen Einkommen, obwohl sie den Preisschock viel besser verkraften können.

Um die Spielräume im Haushalt zu erweitern und die Entlastungen gerechter zu machen, schlägt der „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ der Bundesregierung deshalb in seinem neuesten Jahresgutachten die Einführung eines zeitlich befristeten Energiesolidaritätszuschlags vor (vgl. Jahresgutachten 2022, SVR). Der sollte solange gelten, wie die Gaspreisbremse greift – also bis ins Frühjahr 2024. Der jetzige Solidaritätszuschlag wird lediglich von 10 Prozent mit den höchsten Einkommen – laut Bundesfinanzministerium 2023 in der Milderungszone ab 66.915 Euro zu verteuertem Einkommen beginnend und ab 104.009 Euro in kompletter Höhe – bezahlt. Die oberen 5 Prozent der Einkommensbezieher schultern 88 Prozent des Solidaritätszuschlags (Handelsblatt, 07.07.2022). Die unteren 90 Prozent sind vom Solidaritätszuschlag befreit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen Energiesolidaritätszuschlag gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes vorsieht und sich am Vorbild des derzeitigen Solidaritätszuschlags für die oberen 10 Prozent orientiert.

Berlin, den 29. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion